

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit

Inhalt

1.	Programmziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	2
1.1.	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage.....	2
1.2.	Programmziel.....	2
1.3.	Zielerreichung	2
1.3.1.	Unterziel 1.....	2
1.3.2.	Unterziel 2.....	2
1.3.3.	Unterziel 3.....	3
1.3.4.	Unterziel 4.....	3
2.	Gegenstand der Förderung	3
3.	Zuwendungsempfänger	3
4.	Zuwendungsvoraussetzungen	4
5.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	4
5.1.	Zuwendungsart und –form, Finanzierungsart.....	4
5.2.	Zuwendungsfähige Ausgaben.....	4
5.2.1.	Personalausgaben für Schulsozialarbeit an Thüringer Schulen.....	4
5.2.2.	Personalausgaben für die Koordination der Schulsozialarbeit (fachliche Begleitung)	5
5.2.3.	Honorar- und Sachausgaben	5
5.2.4.	Overheadausgaben.....	5
5.3.	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	5
5.4.	Bemessung des Förderhöchstbetrages	6
5.5.	Höhe der Zuwendung	6
6.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
6.1.	für das Zuwendungsverhältnis zwischen Land und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.....	6
6.2.	für das Weiterleitungsverhältnis an die Letztempfänger	7
7.	Verfahren	9
7.1.	Mitteilung des Förderhöchstbetrages an die Erstempfänger	9
7.2.	Antragsverfahren	9
7.3.	Bewilligungsbehörde und –verfahren	9
7.4.	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	9
7.5.	Verwendungsnachweisverfahren	9
7.6.	Zu beachtende Vorschriften	10
7.7.	Prüfungsrecht	10
8.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	10

1. Programmziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach § 13a Abs. 1 i. V. m. § 82 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und §§ 14 Abs. 4, 19 und 19a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) sowie nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, den §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen zur Unterstützung der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Umsetzung von Schulsozialarbeit in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt im Freistaat Thüringen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2. Programmziel

Ziel der Förderung ist die Sicherstellung einer leistungsfähigen Struktur der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII in Verbindung mit § 19a Abs. 1 ThürKJHAG in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt in Thüringen, um Schulen in der Umsetzung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages mit eigenen sozialpädagogischen Angeboten zu unterstützen und damit junge Menschen im zentralen Lebensraum Schule in ihrer Entwicklung zu fördern.

1.3. Zielerreichung

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 23 LHO unterzogen. Dafür werden folgende Unterziele und entsprechende Indikatoren erfasst:

1.3.1. Unterziel 1

In allen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten und an allen Thüringer Schulen findet in allen Schularten Schulsozialarbeit durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe statt.

Zur Beurteilung der Zielerreichung sind für das Unterziel 1 folgende Zielindikatoren zu erfassen:

- Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte, die Schulsozialarbeit anbieten,
- Anzahl der Schulen, an denen Schulsozialarbeit stattfindet im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schulen im Freistaat Thüringen,
- Schulart, an der Schulsozialarbeit stattfindet,
- Anzahl der Fachkräfte in der Schulsozialarbeit.

1.3.2. Unterziel 2

An allen Schulen, an denen Schulsozialarbeit stattfindet, werden jungen Menschen sozialpädagogische Angebote am Ort Schule zur Verfügung gestellt.

Zur Beurteilung der Zielerreichung sind für das Unterziel 2 folgende Zielindikatoren zu erfassen:

- Anzahl der Schulen, an denen sozialpädagogische Angebote am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schulen, an denen Schulsozialarbeit stattfindet.
- Anzahl Angebote der Einzelfallhilfe, deren Inanspruchnahme sowie Zufriedenheit damit,
- Anzahl Angebote der sozialpädagogischen Gruppenarbeit, deren Inanspruchnahme sowie Zufriedenheit damit,
- Anzahl der in der Gruppenarbeit enthaltenen Präventionsprojekte,

1.3.3. Unterziel 3

An allen Schulen, an denen Schulsozialarbeit stattfindet, werden Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und weitere im Schulleben tätige Personen regelmäßig und fachlich fundiert zu sozialpädagogischen Fragen beraten.

Zur Beurteilung der Zielerreichung sind für das Unterziel 3 folgende Zielindikatoren zu erfassen:

- Anzahl der Schulen, an denen Schulsozialarbeit stattfindet und an denen Beratungen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schulen, an denen Schulsozialarbeit stattfindet.
- Anzahl der Beratungen für Erziehungsberechtigte pro Jahr, deren Inanspruchnahme sowie die Zufriedenheit mit der Beratung,
- Anzahl der Beratungen mit Lehrerinnen und Lehrern pro Jahr, deren Inanspruchnahme sowie die Zufriedenheit mit der Beratung,
- Anzahl der Beratungen für im Schulleben weiteren tätigen Personen, deren Inanspruchnahme sowie die Zufriedenheit mit der Beratung.

1.3.4. Unterziel 4

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Schulen, an denen Schulsozialarbeit stattfindet und die freien Träger der Jugendhilfe, die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter beschäftigen, arbeiten verbindlich und kontinuierlich zusammen und führen dazu mind. 1x jährlich Kooperations- und Abstimmungstreffen durch.

Zur Beurteilung der Zielerreichung sind für das Unterziel 4 folgende Zielindikatoren zu erfassen:

- Anzahl der Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt, der Schule und dem freien Träger, in welcher die Zusammenarbeit klar definiert wird im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schulen mit Schulsozialarbeit
- Anzahl der dokumentierten Kooperations- und Abstimmungstreffen zwischen Jugendamt, den Schulen an denen Schulsozialarbeit stattfindet und den freien Trägern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII i. V. m. § 19a Thür KJHAG, an Thüringer Schulen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten und in allen Schularten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Thüringen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Zuwendungen können an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Letztempfänger) weitergeleitet werden. Im Fall der Weiterleitung sind die Landkreise und kreisfreien Städte Erstempfänger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderung sind folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- 4.1 Vorhaben der Schulsozialarbeit müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sein. Mindestens einmal pro Legislaturperiode sind Nachweise zum Planungsprozess vorzulegen, die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen wurden.
- 4.2 Im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach 4.1 ist für die Schulsozialarbeit eine Rahmenkonzeption zu erstellen. Darin ist insbesondere zu regeln:
 - die Festlegung der Schularten und/oder der Schulstandorte,
 - die Entscheidung, ob Fachkräfte an mehreren Schulen im besonderen Ausnahmefall und aufgrund örtlicher Gegebenheiten tätig werden sollen,
 - Angaben zum unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Arbeitsraum und dessen Ausstattung zur alleinigen Verfügung der Schulsozialarbeiter/innen,
 - die Teilnahme der Fachkräfte an Lehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen, Arbeitsgruppen, Elternabenden und –gesprächen u. ä. sowie
 - der Zugang zu Beratungs- und/oder Gruppenräumen zur Mitnutzung.
- 4.3 Fachkräfte müssen das Fachkräftegebot gemäß der „Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen“ in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- 4.4 Vorhandene Fachliche Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses sind zu beachten. Dies sind insbesondere die „Fachlichen Empfehlungen Schulsozialarbeit“ in der jeweils geltenden Fassung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart und –form, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung.

5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die notwendigen projektspezifischen Personal-, Honorar-, Sach- und Overheadausgaben der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII i. V. m. § 19a Thür KJHAG, um an Thüringer Schulen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten und in allen Schularten Schulsozialarbeit durchzuführen.

5.2.1. Personalausgaben für Schulsozialarbeit an Thüringer Schulen

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personalausgaben für den Einsatz von Fachkräften der Schulsozialarbeit an den Schulen im Freistaat Thüringen in Höhe von bis zu einer VbE pro Fachkraft mit maximal einer vergleichbaren Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12 TV-L-Sozial- und Erziehungsdienst. Prüfungsmaßstab für die Einhaltung des Besserstellungsverbots ist der TV-L. Eine geringere Vergütung der Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe E9b Stufe 1 TV-L ist nicht zuwendungsfähig.

5.2.2. Personalausgaben für die Koordination der Schulsozialarbeit (fachliche Begleitung)

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personalausgaben zur Koordination der Schulsozialarbeit im Umfang von bis zu 1,0 VbE pro Landkreis bzw. pro kreisfreie Stadt. Für die Vergütung der Koordination kommt bei entsprechender Qualifikation und Tätigkeitsprofil eine Vergütung bis zur Entgeltgruppe E 11 TV-L in Betracht. Eine geringere Vergütung der Fachkräfte als in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe E9b Stufe 1 TV-L ist nicht zuwendungsfähig.

5.2.3. Honorar- und Sachausgaben

Weiterhin können die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung notwendigen Sachausgaben in Höhe von bis zu 10 % der vorgenannten zuwendungsfähigen Personalausgaben nach Ziffer 5.2.1 und Ziffer 5.2.2 als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben zählen Ausgaben für:

- Büromaterial,
- Kommunikation,
- angemessene technische Ausstattung und Büromöbel,
- Fachfortbildungen und Supervision,
- Fachliteratur und methodisches Material,
- Verbrauchsmaterial in der einzelnen Angebotsgestaltung
- Verbrauchsmaterial und Ausstattung in der Gruppenarbeit,
- Eintrittsgelder für gemeinsame Ausflugsziele im angemessenen Umfang und sozialpädagogischer Rahmensetzung,
- Teilnahmegebühren bei Veranstaltungen,
- Reisekosten nach den Vorgaben des Thüringer Reisekostengesetzes i. V. m. den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Honorarausgaben sind nach den Maßgaben der Honorarstaffel des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig.

5.2.4. Overheadausgaben

Weiterhin können die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung notwendigen Overheadausgaben als fester Pauschalsatz der vorgenannten zuwendungsfähigen Personalausgaben nach Ziffer 5.2.1 in Höhe von 3.000 Euro pro beantragter VbE gefördert werden, sofern die zuwendungsfähigen Personalausgaben an die Letztempfänger weitergeleitet werden.

5.3. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

5.3.1 Nicht zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und dem § 35a SGB VIII.

5.3.2 Nicht zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben, die im Zusammenhang mit der Gestaltung des Unterrichts, der Pausenaufsicht oder der Aufsicht einzelner Unterrichtsstunden entstehen.

5.3.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen. Beschaffungen beweglicher Sachen, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr betragen soll, dürfen die Wertgrenze von bis zu 5.000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) nicht überschreiten.

5.4. Bemessung des Förderhöchstbetrages

Der Förderhöchstbetrag an die Landkreise und kreisfreien Städte wird von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium ausgehend von der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes und der vier nachfolgenden Kriterien für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt berechnet.

- Schülerinnen und Schüler in den allgemeinbildenden Schulen (Schuljahresstatistik 2025/2026),
- Schülerinnen und Schülern der ein – und zweijährigen Berufsfachschulen, die einen nichtberufsqualifizierenden Bildungsgang gewählt haben (Schuljahresstatistik 2025/2026),
- Schülerinnen und Schülern des BVJ und des BVJ-S (Schuljahresstatistik 2025/2026),
- Anteil an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II (Jahresdurchschnitt Juni 2024 - Juni 2025).

5.5. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt kann bis maximal zur vollen Höhe des Förderhöchstbetrages nach Ziffer 5.4 betragen.

An den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen sich das Land mit bis zu 90 v. H., maximal jedoch in Höhe des Förderhöchstbetrages und die Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von mindestens 10 v. H.

Bei einer Erhöhung der Landesmittel innerhalb des Haushaltsjahres sind die Eigenmittel mindestens in bisher erklärter Höhe des Haushaltsjahres einzusetzen.

Soweit ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt den Förderhöchstbetrag in einem Haushaltsjahr nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch nimmt, kann der nicht ausgeschöpfte Betrag anderen Landkreisen und kreisfreien Städten für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt werden. Auf die zusätzlichen Fördermittel besteht in den darauffolgenden Jahren kein Rechtsanspruch.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. für das Zuwendungsverhältnis zwischen Land und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten

- 6.1.1. Als Grundlage für eine Zielerreichungskontrolle legen die Landkreise und kreisfreien Städte dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Statistik nach dessen Vorgaben (Controllingbericht) vor.
- 6.1.2. Für die Weiterleitung gelten die jeweils gültigen landesrechtlichen Vorschriften. Die Entscheidung zur Leistungserbringung durch den Erst- oder Letztempfänger trifft u. a. unter Berücksichtigung der §§ 4 Abs. 2 und 74 SGB VIII der örtliche Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach Ziffer 4.1 und 4.2.
- 6.1.3. Der Erstempfänger prüft den Verwendungsnachweis des Letztempfängers.

6.2. für das Weiterleitungsverhältnis an die Letztempfänger

6.2.1. Die Mittel können in Form eines Zuwendungsbescheides oder im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages weitergeleitet werden. Wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gewählt, sind die in dieser Richtlinie genannten Festlegungen für das Zuwendungsverfahren analog aufzunehmen. Kommunale Förderrichtlinien, auf deren Grundlage die Weiterleitung ggf. erfolgt, müssen den Verwaltungsvorschriften des Landes entsprechen, insbesondere haben die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Weitergabe sicherzustellen, dass im Bewilligungsbescheid die Bedingungen und Auflagen der Bewilligungsbehörde einschließlich der Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörde (TLVwA) und des Thüringer Rechnungshofes aufgenommen werden.

6.2.2. Ein Zuwendungsbescheid des Erstempfängers an den Letztempfänger muss mindestens folgende Inhalte enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Letztempfängers,
- die Weiterleitung der Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss,
- die Höhe der Zuwendung,
- die Festlegung der Projektförderung als Zuwendungsart, die jeweils einzelfallbezogene Festlegung der Finanzierungsart und die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Verwendung der Zuwendung ausschließlich für die Erfüllung des geregelten Zuwendungszwecks,
- die Dauer der Zweckbindung der durch die Zuwendung beschafften Gegenstände,
- den Bewilligungszeitraum,
- eine Frist zur Erstellung des Verwendungsnachweises gegenüber dem Erstempfänger, die dem Erstempfänger die Einhaltung seiner gemäß Ziffer 7.5 gegenüber der Bewilligungsbehörde einzuhaltenden Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises ermöglicht,
- die Erstellung des Verwendungsnachweises gegenüber dem Erstempfänger in Anwendung von Ziffer 6.2 – 6.4 AN-Best-P,
- die geförderten Fachkräfte und deren Einsatzorte (Schulen),
- ggf. Einzelheiten wie die fachliche Beteiligung anderer Stellen,
- die für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils geltenden Fassung,
- Auskunfts- und Prüfungsrechte (auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung) für die Bewilligungsbehörde, den Erstempfänger und den Thüringer Rechnungshof bzw. von ihnen benannte Vertreter sowie
- den Hinweis, dass Vor-Ort-Kontrollen jederzeit, auch unangemeldet erfolgen können, wobei der Letztempfänger Prüfungen (auch in seinen Räumlichkeiten) zu dulden, an ihnen mitzuwirken und sämtliche Projektunterlagen einschließlich der Buchführungskonten zur Einsichtnahme auszuhändigen hat,
- den Hinweis, dass der Bewilligungsbehörde oder einem von ihr Beauftragten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen sind, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

6.2.3. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Erst- und Letztempfänger muss mindestens folgende Inhalte enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Letztempfängers,
- die Weiterleitung der Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss,
- die Höhe der Zuwendung,

- die Festlegung der Projektförderung als Zuwendungsart und die jeweils einzelfallbezogene Festlegung der Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - die Verwendung der Zuwendung ausschließlich für die Erfüllung des geregelten Verwendungszwecks,
 - die Dauer der Zweckbindung der durch die Zuwendung beschafften Gegenstände,
 - den Bewilligungszeitraum,
 - eine Frist zur Erstellung des Verwendungsnachweises gegenüber dem Erstempfänger, die dem Erstempfänger die Einhaltung seiner gemäß Ziffer 7.5 gegenüber der Bewilligungsbehörde einzuhaltenden Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises ermöglicht,
 - die Erstellung des Verwendungsnachweises gegenüber dem Erstempfänger in Anwendung der Ziffern 6.2 – 6.4 ANBest-P,
 - die geförderten Fachkräfte und deren Einsatzorte (Schulen),
 - ggf. Einzelheiten wie die fachliche Beteiligung anderer Stellen,
 - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils geltenden Fassung sind unmittelbar zum Vertragsbestandteil zu erklären,
 - Auskunfts- und Prüfungsrechte (auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung) für die Bewilligungsbehörde, den Erstempfänger und den Thüringer Rechnungshof bzw. von ihnen benannte Vertreter,
 - den Hinweis, dass Vor-Ort-Kontrollen jederzeit, auch unangemeldet erfolgen können, wobei der Letztempfänger Prüfungen (auch in seinen Räumlichkeiten) zu dulden, an ihnen mitzuwirken und sämtliche Projektunterlagen einschließlich der Buchführungskonten zur Einsichtnahme auszuhändigen hat,
 - den Hinweis, dass der Bewilligungsbehörde oder einem von ihr Beauftragten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen sind, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind,
 - der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren und/oder der Letztempfänger bestimmten – im Vertrag im Einzelnen zu nennenden - Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - die Anerkennung von weiteren Gründen für einen Rücktritt vom Vertrag,
 - Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger sowie
 - die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- 6.2.4. Der Letztempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann.
- 6.2.5. Der Erstempfänger hat der Bewilligungsbehörde auf deren Verlangen etwaige Erstattungs- und Zinsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten.
- 6.2.6. Zwischen dem zuständigen Schulamt oder in dessen Auftrag zwischen der einzelnen Schule und dem Letztempfänger ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Die Grundlage dafür bildet u. a. das Schulentwicklungskonzept der jeweiligen Schule. Die

Kooperationsvereinbarung muss eine Ziel-, Aufgaben- und Verantwortungsbeschreibung sowie Festlegungen hinsichtlich der sächlichen Ausstattung einschließlich Raumnutzung enthalten. Diese Kooperationsvereinbarung ist mit dem Erstempfänger einvernehmlich abzustimmen und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides bzw. des öffentlich-rechtlichen Vertrags an die Leistungserbringer zu erklären.

6.2.7. Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen. In den Honorarverträgen ist darauf hinzuweisen, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind. Bei der Vereinbarung von Honoraren durch den Letztempfänger im Rahmen der Förderung sind die Honorarstaffel des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung und die allgemeinen Hinweise zur Anwendung der Honorarstaffel anzuwenden. Diese sind dem Zuwendungsbescheid bzw. öffentlich-rechtlichen Vertrag des Erstempfängers beizufügen.

6.2.8. Hinsichtlich der Regelungen zu den Reisekosten gelten die Maßgaben der Ziffer 5.2.3.

6.2.9. Sofern es sich bei den Schulträgern um einen freien Träger oder eine kreisangehörige Gemeinde handelt, schließt der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) mit dem Schulträger eine Rahmenvereinbarung zur Schulauswahl ab, die Auftrag, Ziel, Umfang der Tätigkeit und diesbezügliche gegenseitige Rechte und Pflichten regelt.

7. Verfahren

7.1. Mitteilung des Förderhöchstbetrages an die Erstempfänger

Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium berechnet den möglichen Förderhöchstbetrag nach Ziffer 5.4 auf der Grundlage der jährlichen Gesamtförderung nach § 19a Abs. 3 ThürKJHAG und teilt diesen den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der Bewilligungsbehörde jeweils zum 1. September mit. Soweit der jeweilige Landeshaushalt einen höheren Ansatz vorsieht, informiert das zuständige Ministerium die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Bewilligungsbehörde unter Haushaltsvorbehalt über die zusätzlichen Mittel.

7.2. Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Berücksichtigung der in Ziffer 4 formulierten Zuwendungsvoraussetzungen und unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgesehenen Formulars bis zum 15. November bei dieser einzureichen. Der Bewilligungszeitraum entspricht dem folgenden Kalenderjahr.

7.3. Bewilligungsbehörde und –verfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA). Die Bewilligung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

7.4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.5. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß den Ziffern 6.1 – 6.4 ANBest-Gk zu führen.

7.6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

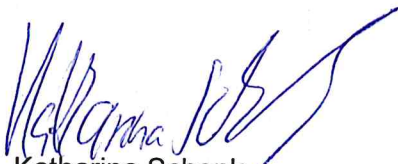
7.7. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2030 außer Kraft.

Erfurt, den 14. Januar 2026



Katharina Schenk
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie